

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 46

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fühl, das Bewußtsein, daß der Befehlshaber zu der Stelle, welche er einnimmt, auch befähigt sei.

Das Selbstvertrauen, welches eine Folge der Selbstüberschätzung ist, verschwindet in der Gefahr. Das Gewicht der Verantwortung gegen das Vaterland und die Untergebenen wird zur erdrückenden Last.

Die Geistesgegenwart muß gebildet und entwickelt werden, denn ohne sie kann der Truppenführer seinen Geist, seine Hülfsmittel gerade in dem Augenblick, wo er ihrer am nothwendigsten bedarf, nicht gebrauchen.

Da bei Miliztruppen der Anlaß nur selten gegeben wird, sich unter den Waffen zu versammeln, und sich praktisch in dem Fach zu üben, so muß jeder Truppenführer, um im Fall der Noth mit Ehren und Nutzen den Platz für das Vaterland einzunehmen, auch außer dem Dienste sich auf theoretischem Wege die Kenntnisse hierzu erwerben.

Durch Lesen militärischer Schriften, welche Gegenstände behandeln, die in den Wirkungskreis des Betreffenden einschlagen, kann sich Derjenige, welchem sich wenig Gelegenheit zur Selbsterfahrung bot, die Erfahrungen Anderer zu Nutzen machen.

Die höhern Befehlshaber der Armee werden in Bezug auf freiwillige Thätigkeit das gute Beispiel geben und auch ihre Untergebenen in dieser Beziehung aufzumuntern suchen.

Das Vaterland erwartet, daß jeder Truppenführer (mag er dann eine Gruppe, eine Compagnie oder Armee-Division zu befehligen bestimmt sein) sich der ihm auferlegten Verantwortung im vollen Umfang bewußt sei und sich bestreben werde, dem Vaterland die Zeit zum Opfer zu bringen, deren er zur Ausbildung für seine militärische Stellung bedarf.

(Fortsetzung folgt.)

Leitfaden zum Unterricht in der Feldebefestigung.

Zum Gebrauche in den k. k. Militärbildungsanstalten, Kadettenschulen, dann für Einjährig-Freiwillige bearbeitet von Moriz von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniestab. Zweite ganz neu bearbeitete Auflage. Mit 10 Tafeln. Wien, 1877. Verlag der Streffleur'schen österr. militärischen Zeitschrift. gr. 8°. S. 187. Preis 3 Franken 75 Cts.

Das vorliegende Buch nimmt unter den Lehrbüchern über Feldebefestigung eine der ersten Stellen ein. Die erste Auflage desselben ist in beinahe alle europäischen Sprachen übersetzt worden. Die neue Auflage zeichnet sich vor der frühern dadurch aus, daß der Umfang derselben durch Weglassen der technischen Details, welche für den Offizier der taktischen Waffen ohne Interesse sind, der Offiziers-Aspirant der Genietruppen sich aber in anderer Weise verschaffen kann, wesentlich beschränkt wurde.

Dagegen wird als Neuerung, welche bisher den fortificatorischen Lehrbüchern fremd blieb, die Anwendung der Feldebefestigung auf durchaus praktischem, dem sogenannten applicatorischen Wege, in Beispielen, welche gewöhnlichen Kriegslagen und

dem Wirkungskreise des Truppenoffiziers entnommen sind, zur Anschauung gebracht.

Das Buch trägt den Lehren des Jahres 1870/71 und den Ansichten, welche sich aus dem Studium derselben entwickelt haben, vollständig Rechnung.

Die Maße sind nach metrischem System angegeben.

Wir wünschen, daß das ausgezeichnete Lehrbuch in unserer Armee die größte Verbreitung finden möchte.

Das Schießen der Infanterie. Leitfaden bei der Ausbildung zum Scheibenschießen von Tellenbach. Ausgabe für Offiziere. Berlin, 1877. Verlag der königl. Geheimen Oberhofbuchdruckerei (R. von Decker). kl. 8°. S. 102. Preis 2 Fr.

Das Schießen der Infanterie. Leitfaden bei der Ausbildung zum Scheibenschießen von Tellenbach. Ausgabe für Unteroffiziere. Berlin, 1877. R. v. Decker's Verlag. kl. 8°. S. 56. Preis 1 Fr.

Der Herr Verfasser theilt, gestützt auf die im preussischen Heere geltenden Vorschriften, die Erfahrungen, welche er über den behandelten Unterrichtszweig als Schießlehrer gesammelt hat, mit. — Das erstere Büchlein ist für Offiziere, das letztere für Unteroffiziere in zweckmäßiger Weise bearbeitet.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung in Betreff der Vorträge am Polytechnikum.) Nach Art. 44 der Militärorganisation sind am eidgenössischen Polytechnikum eigene Kurse für allgemein militärwissenschaftliche Fächer einzurichten und sollen überdies die nöthigen Anordnungen getroffen werden, um den Unterricht in den Fächern, die sich ihrer Natur nach dafür eignen, für die militärische Bildung nutzbar zu machen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des gesetzlichen Lehrganges und Zweckes der Schule geschehen kann. Behufs Ausführung dieser Bestimmungen hat der Bundesrath am 26. October folgendes verordnet:

Art. 1. Es werden am eidgenössischen Polytechnikum über folgende militärische Fächer Vorlesungen gehalten: Kriegsgeschichte, Taktik, Heeresorganisation und Heeresverwaltung, Waffenlehre und Schießtheorie, Fortification.

Art. 2. Diese Fächer sind Freifächer und bilden eine besondere Abtheilung (Militärabtheilung), welche analog der VII. Abtheilung der polytechnischen Schule zu organisiren ist. Namentlich finden der letzte Satz des Art. 15 sowie Art. 19 des Reglements auf die Militärabtheilung ebenfalls Anwendung.

Art. 3. Der Bundesrath wird die wichtigsten, die Militärabtheilung betreffenden Gegenstände und insbesondere die Anordnungen über den Gang des Unterrichts, sowie das Verfahren bei der Wahl des Vorstandes derselben feststellen, nachdem er zu diesem Zwecke ein Gutachten sowohl von dem Militärdepartement, als dem Schulrath eingeholt haben wird.

Dem Militärdepartement bleibt vorbehalten, von der Lehrthätigkeit an der Militärabtheilung direct Kenntniß zu nehmen und bei dem Schulrath, sowie bei dem Bundesrath bezügliche Begehren zu stellen.

Art. 4. Der Schulrath wird sich mit dem Militärdepartement über die nöthigen Anordnungen verständigen, um den Unterricht in den obligatorischen Fächern, die sich ihrer Natur nach dafür eignen, für die militärische Bildung nutzbar zu machen und demgemäß auch mit dem Lehrplan der Militärabtheilung in Einklang zu bringen, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des gesetzlichen Lehrganges und Zweckes der Schule geschehen kann.